

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	10.06.2026 16:56
Stellungnahme von:	Gemeinderat Koblenz

## FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)**

### Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

### Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

### Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

[martin.sueess@ag.ch](mailto:martin.sueess@ag.ch)

### Angaben zu Ihrer Stellungnahme

#### **Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.**

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

#### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Gemeinderat Koblenz
E-Mail	<a href="mailto:franziska.lee@koblenz.ch">franziska.lee@koblenz.ch</a>

#### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Franziska
---------	-----------

Nachname

Lee

E-Mail

franziska.lee@koblenz.ch

---

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

**Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Der Gemeinderat Koblenz ist grundsätzlich mit der Integration des Ortsbürgergesetzes ins Gemeindegesetz einverstanden. Analog zum Verband der Finanzfachleute stellt sich ihm jedoch auch die Frage, ob es nicht zu prüfen wäre, ob die Ortsbürgergemeinden noch notwendig und zeitgemäss sind. Der Gemeinderat befürwortet hier eine ergebnisoffene Diskussion.

### Frage 2

**Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 2

Im Gesetzestext wird vorgegeben, dass die Publikation der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen «unverzüglich» zu erfolgen habe, was im erläuternden Text relativiert wird. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit schlagen wir vor § 8 E-GG wie folgt zu formulieren: «Beschlüsse und Wahlergebnisse sind innerhalb der nächsten drei Arbeitstag auf der Website der Gemeinde bzw. in einer der nächsten beiden Ausgaben des amtlichen Publikationsorgans zu veröffentlichen.»

Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, ihre Erlasse in einer systematischen Rechtssammlung zu führen. Hier stellt sich die Frage, ob von Seiten Kanton eine entsprechende Applikation zur Verfügung gestellt werden kann. Dies hätte den Vorteil, dass die Rechtssammlungen einheitlicher wären und dies wahrscheinlich kostengünstiger wäre, als wenn jede Gemeinde sich um eine eigene Lösung kümmern muss.

### Frage 3

**Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 3

### Frage 4

**Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 4**

#### **Frage 5**

**Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 5**

Aus der Praxis ergibt sich kein Bedarf, weitere Gegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Da es den Gemeinden jedoch freigestellt werden soll, wird auf eine ablehnende Haltung verzichtet.

#### **Frage 6**

**Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 6**

#### **Frage 7**

**Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 7**

#### **Frage 8**

**Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 8**

Nach den Erläuterungen im Anhörungsbericht sollen Aufgaben, mit denen inhaltliche Entscheide bereits vorweggenommen werden (z.B. Entscheidungen über die Gültigkeit von Vorstößen), nicht in die Zuständigkeit des Büros fallen. Diese Frage hat in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen

bezüglich der Motionsfähigkeit geführt. Das Gesetz verweist in § 40 lit. c darauf, dass weitere Aufgaben in einem Geschäftsreglement zu regeln sind. Der Gemeinderat Koblenz würde es begrüßen, wenn solch wichtige Fragen auf Gesetzesstufe geklärt werden. Vorzugsweise soll der Entscheid betreffend Motionsfähigkeit dem Gemeinderat überlassen werden.

**Frage 9**

**Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 9**

**Frage 10**

**Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 10**

Das kommunale Strafbefehlswesen hat sich seit langem bewährt. Es trägt wesentlich zur Entlastung der ordentlichen Strafvollzugsbehörden bei. Im Sinne einer Entlastung für kleine Gemeinden wie Koblenz wäre hier eine «Kann-Formulierung» anzustreben. Dies würde es den Gemeinden offenlassen, die Verantwortung selbst zu tragen oder diese an die Staatsanwaltschaft zu delegieren.

**Frage 11**

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 11**

Der Gemeinderat Koblenz begrüsst das Erfordernis einer externen Vollprüfung. Aus Sicht der Praxis ist es jedoch zentral, dass die Rollen und Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Finanzkommission, externer Revisionsstelle und Finanzaufsicht klar definiert und deutlich abgegrenzt ist.

Ausserdem bedingt das Erfordernis der externen Vollprüfung auch, dass es für diese auch genügend zahlbare Anbieter am Markt verfügbar sind. Es ist daher auch zu prüfen, ob eine periodische Vollprüfung nicht ebenso sinnvoll und einfacher umzusetzen wäre.

**Frage 12**

**Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 12**

**Frage 13**

**Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 13**

Es ist oftmals sinnvoll, wenn Vorhaben von ausserordentlichem kantonalem Interesse zügig umgesetzt werden können. In solchen Ausnahmefällen kann es jedoch herausfordernd sein, die Rückzahlungsmodalitäten zu regeln. Analog zum AGG befürwortet der Gemeinderat Koblenz daher die folgende Ergänzung von § 73 E-GG Abs. 2: Die Modalitäten der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Rückzahlung der Kosten, sind vertraglich mit der Gemeinde zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Modalitäten im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens beschwerdefähig verfügt werden.

**Frage 14**

**Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 14**

### Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 15

### Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 16

Die Erfahrung zeigt, dass Jahresrechnungen kaum ohne tiefgreifende Gründe abgelehnt werden. Die neue Regelung gefährdet das Vertrauen in die staatlichen Organe. Werden Jahresrechnungen abgelehnt, dürfen diese nicht einfach zu den Akten gelegt werden. Die bisherige Regelung, wonach eine Jahresrechnung nach zweimaliger Ablehnung dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen ist, erfüllt eine wichtige finanzrechtliche Funktion. Der Kanton verfügt über etablierte Prüfprozesse. Er kann beurteilen, ob eine Jahresrechnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und genehmigt werden kann.

**Frage 17**

**Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 17**

Der Mindestumfang des «(...) angemessenen internen Kontrollsystems (...)» ist auf Verordnungsstufe genauer zu regeln. Hierzu sollte eine Kompetenzdelegation ins GG aufgenommen werden. Im Sinne der Gemeindeautonomie ist es den Exekutivbehörden zu überlassen, wie genau die Pflicht zur Führung eines internen Kontrollsystems (IKS) umgesetzt wird. Dabei haben die Kontrollorgane nur die Existenz und den praktischen Einsatz eines sinnvollen IKS zu prüfen.

**Frage 18**

**Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 18**

**Frage 19**

**Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 19**

**Frage 20**

**Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 20**

**Frage 21**

**Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmassnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 21****Frage 22**

**Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 22**

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

### **Schlussbemerkungen**

Der Gemeinderat Koblenz dankt dem Departementsvorsteher des DVI für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für ihre geleistete Arbeit. Wir würden es begrüssen, wenn die Gemeinden während der Übergangsfrist weiterhin eng durch die Gemeindeabteilung begleitet würden.

Zudem möchte der Gemeinderat die Gelegenheit nutzen, der Gemeindeabteilung für die stets unkomplizierte Unterstützung danken.

In fachlicher Hinsicht geben wir gerne noch (analog zur Stellungnahme des AGG) folgende Empfehlungen ab:

- § 8 E-GG: Bitte die Bereitstellung einer gemeinsamen Applikation prüfen.
- § 11 Abs. 2 E-GG: Kann der unserer Ansicht nach veraltete Begriff «Direktoren» durch einen moderneren und offenen Begriff (wie z.B. «Geschäftsleitung») ersetzt werden?

15 von 15

- § 17 Abs. 3 E-GG: Die digitale Zugänglichkeit der Akten ist analog der Bestimmungen in § 8 E-GG zu präzisieren, sodass klargelegt ist, dass eine Aufschaltung auf der Website gemeint ist. Zugleich sollte auf die Vorgaben des IDAG verwiesen werden, welche Beschränkungen der elektronischen Publikation mit sich ziehen.